

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 11.09.2012, Nr. 19/2012

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 162 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 1 |
|-----|--|---------|

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|---|---------|
| 163 | Bekanntmachung der Stadt Bünde über eine öffentliche Zustellung | Seite 2 |
| 164 | Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a-135c BauGB vom 20.08.2012 | Seite 2 |
| 165 | Bauleitplanung der Stadt Bünde - Bebauungsplan Nr. 121 „Maschbruchstraße“ – Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung | Seite 5 |
| 166 | Überschwemmungsgebietsausweisung Darmühlenbach | Seite 7 |

Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde (AöR)

- | | | |
|-----|---|---------|
| 167 | Zustellung von Mahnungen durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 7 |
|-----|---|---------|

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|---|----------|
| 168 | Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137/A der Stadt Löhne „Gebiet beiderseits der Albert-Schweitzer-Straße zwischen Oeynhausener Straße und Werre (östlicher Teilbereich)“ für den nordwestlichen Teilbereich“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan und 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren | Seite 8 |
| 169 | Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 211 der Stadt Löhne „Fachmarktzentrum Mennighüffen“ und 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | Seite 9 |
| 170 | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 206 der Stadt Löhne „Gewerbepark Am Wiehen – Teilbereich Löhne“ - Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) | Seite 10 |

Bekanntmachungen des Kreises Herford

162

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachungen wurden wegen Fristablauf gelöscht.

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

163

Bekanntmachung der Stadt Bünde über eine öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Verwaltungsakte werden gemäß § 1 und § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i. d. geltenden Fassung sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 11. Änderung vom 16.03.2011 durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zustellung von zwei Mahnungen der Stadtkasse Bünde durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtkasse Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, 32257 Bünde, hat für Herrn Karl-Heinz Hölzer, zuletzt wohnhaft in 32257 Bünde, Am Brunnen 12, am 01.06.2012 eine Mahnung über rückständige Grundbesitzabgaben unter dem Kassenzeichen 5100010035631 und am 16.07.2012 eine Mahnung über rückständige Gewerbesteuern unter dem Kassenzeichen 5200010013395 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Mahnungen werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnungen können bei der Abteilung Stadtkasse der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, 32257 Bünde, Zimmer 4, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stadt Bünde
Der Bürgermeister
Abteilung Stadtkasse
Im Auftrage
gez. Schmidt

164

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a-135c BauGB vom 20.08.2012

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) und von § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bünde in der Sitzung am 04. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den nachstehend dargestellten Grundsätzen (Anlage). Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den nachstehend beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach einem Einheitswert ermittelt.
Der Einheitswert beträgt pauschal 6,20 €/m². (3,10 €/m² für die Durchführung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung zzgl. 3,10 €/m² für die Durchführung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung)

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2,3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Koch
Bürgermeister

Hoppe
Schriftführerin

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern
 - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916

- Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100, 100/150 hoch
- Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5jährig, Höhe 80 - 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Maßnahmen zur Extensivierung

3.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

3.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

3.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

3.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 16.03.2011 wird die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB vom 20.08.2012 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 20.08.2012
Der Bürgermeister
gez. Koch

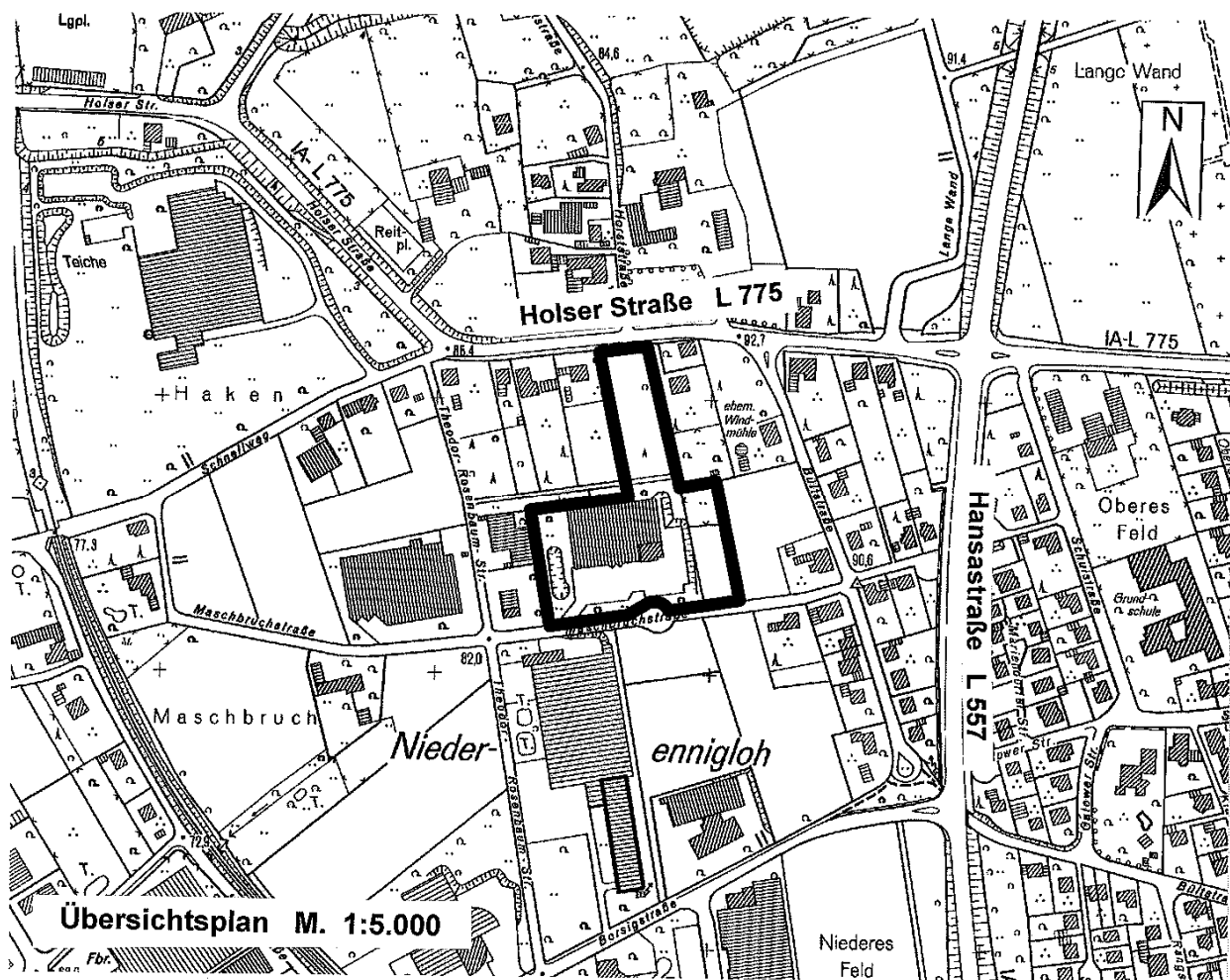
165

Bauleitplanung der Stadt Bünde - Bebauungsplan Nr. 121 „Maschbruchstraße“ - Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Für die Grundstücke Gemarkung Ennigloh Flur 14 Flurstücke 950, 946, 990, 949, 905, 1003, 995, T. a. 921, 32/2 und T. a. 783 soll der Bebauungsplan Nr. 121 aufgestellt werden, der die Bezeichnung "Maschbruchstraße" führt.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 5000) ersichtlich.



Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Bünde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).

Ferner hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 04. Juli 2012 den Beschluss gefasst, den Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 121 „Maschbruchstraße“ öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der Planentwurf einschließlich der Begründung vom 21.05.2012 und des Umweltberichtes vom 14.05.2012 werden in der Zeit

vom 20.09.2012 bis einschließlich 23.10.2012

im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung gegen den Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bünde, den 20.08.2012
 Der Bürgermeister
 gez. Koch

166

Überschwemmungsgebietsausweisung Darmühlenbach

Das Überschwemmungsgebiet des Darmühlenbaches im Kreis Herford wurde neu ausgewiesen.

Städtebauliche Entwicklungen, von der Natur geprägte Veränderungen sowie menschliche Eingriffe in die Natur und nicht zuletzt klimatische Veränderungen haben Auswirkungen auf das Hochwasserverhalten. Für zukünftige städtebauliche Entwicklungen und insbesondere zum Schutz der Bevölkerung sind verlässliche wasserwirtschaftliche Planungsgrundlagen erforderlich.

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) sind die Überschwemmungsgebiete des Landes NRW durch ordnungsbehördliche Verordnungen festzusetzen. Für das oben genannte Gewässer ist die Bezirksregierung Detmold zuständig. In dem Verfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) durchzuführen.

Die Überschwemmungsgebietskarten und der Erläuterungsbericht werden im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13+15, 32257 Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung, in der Zeit vom **12.09.2012 bis 11.10.2012** öffentlich ausgelegt und können dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 25.10.2012** bei der Stadt Bünde, Bahnhofstr. 13+15, 32257 Bünde oder bei der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 54 -, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Es wird empfohlen, die Einwendungen nach Möglichkeit zu begründen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW ausgeschlossen sind.

Bünde, den 24.08.2012
Der Bürgermeister
gez. Koch

Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde (AöR)

167

Zustellung von Mahnungen durch öffentliche Bekanntmachung

Durch die Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH wurden im Auftrag der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) – Abwasser -, Südlenger Str. 1, 32257 Bünde, für Herrn Vadim Karpukhin, zuletzt wohnhaft in 32257 Bünde, Strotweg 38, am 14.02.2012 und am 25.05.2012 Mahnungen über rückständige Gebühren unter der Vertragskonto-Nr. 9063068 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Mahnungen werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnungen können bei der Abteilung Stadtkasse der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, 32257 Bünde, Zimmer 4, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Kommunalbetriebe Bünde -AöR-
Abwasser
Der Vorstand
gez. Speckmann

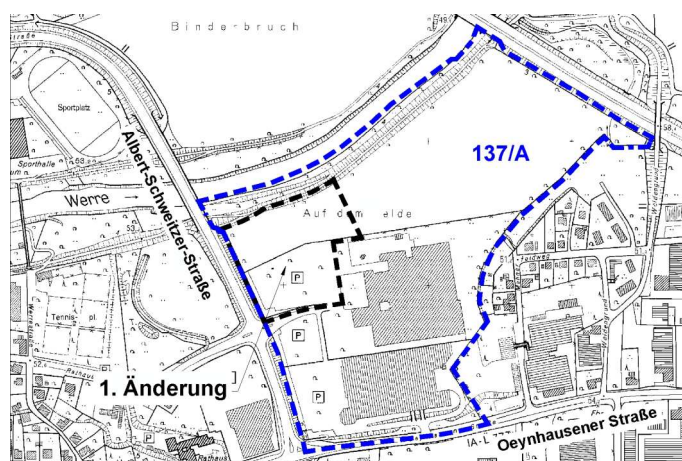
Bekanntmachungen der Stadt Löhne

168

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137/A der Stadt Löhne „Gebiet beiderseits der Albert-Schweitzer-Straße zwischen Oeynhausener Straße und Werre (östlicher Teilbereich)“ für den nordwestlichen Teilbereich als vorhabenbezogener Bebauungsplan und 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 14.03.2012 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 1 (8) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137/A der Stadt Löhne „Gebiet beiderseits der Albert-Schweitzer-Straße zwischen Oeynhausener Straße und Werre (östlicher Teilbereich)“ für den nordwestlichen Teilbereich als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB beschlossen. Planungsziel ist die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes. Weiterhin hat der Rat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB ohne öffentliche Versammlung durchzuführen und den Flächennutzungsplan gemäß § 8 (3) im Parallelverfahren zu ändern. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet grenzt im Norden an den Werredeich und im Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen und das Grundstück des Kaiser-Centers. Im Süden wird es begrenzt durch die Zufahrt und die Stellplatzflächen des Kaiser-Centers und des Löhner Einkaufszentrums. Im Westen wird das Plangebiet durch die L 773 Albert-Schweitzer-Straße begrenzt. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Plangebietes sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Verwaltungsamtes Planung und Umwelt verbindlich.



Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137/A und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt durchgeführt: Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst voraussichtlichen Auswirkungen können in der Zeit vom **12. September bis zum 05. Oktober 2012** im Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Planung und Umwelt, Zimmer-Nr. U 167 während der Dienststunden (montags bis freitags 8.30 bis 12.30 Uhr, montags 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Bauleitplanvorentwürfe erläutert und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. In dieser Zeit können Vorschläge zu den Planungsabsichten schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Vorentwürfe der Bauleitplanung auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne unter www.loehne.de veröffentlicht sind.

Löhne, den 10.09.2012

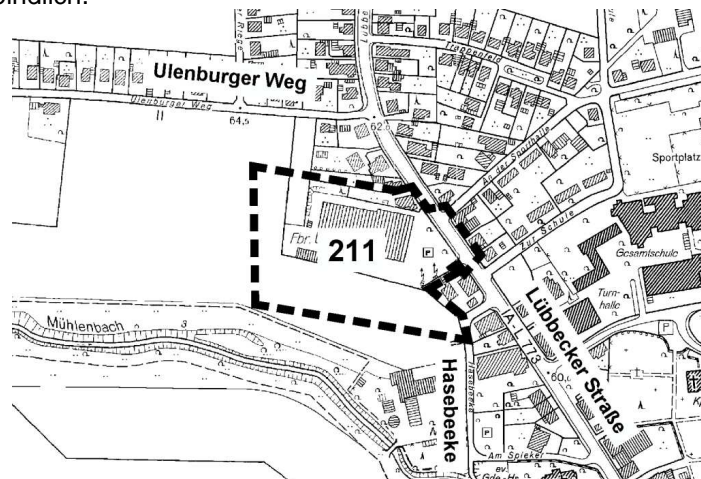
Veröffentlicht am: 11.09.2012

Stadt Löhne
Im Auftrag
gez. Helten (Baudezernent)

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 211 der Stadt Löhne „Fachmarktzentrum Mennighüffen“ und 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 09.05.2012 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 1 (8) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 211 der Stadt Löhne „Fachmarktzentrum Mennighüffen“ gemäß § 12 BauGB beschlossen. Planungsziel ist die Errichtung eines Fachmarktzentrums innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Mennighüffen. Weiterhin hat der Rat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in Form einer öffentlichen Versammlung mit anschließender Auslegung und Erörterungsmöglichkeit des Vorentwurfs im Rathaus durchzuführen und den Flächennutzungsplan gemäß § 8 (3) im Parallelverfahren zu ändern. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet wird im Norden durch den Landschaftsraum und die nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 40 und 41, Flur 34, Gemarkung Mennighüffen, im Osten durch die Lübbecker Straße und die westlichen Grenzen der Grundstücke „Lübbecker Straße Nr. 155 und 115a“ und ein Teilstück der Straße „Hasebeeke“ begrenzt. Im Süden und Westen grenzt Landschaftsraum an das Plangebiet an. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Plangebietes sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Verwaltungsamtes Planung und Umwelt verbindlich.



Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 211 und zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt durchgeführt: Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden gemäß § 3 (1) BauGB der Öffentlichkeit in einem öffentlichen Anhörungstermin am

Montag, dem 24. September 2012, um 18.30 Uhr,

in der Aula der Bertolt-Brecht-Gesamtschule, Zur Schule 4, erläutert. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und sich zu diesen zu äußern. Außerdem können die Planunterlagen in der Zeit vom **20.09.2012 bis zum 26.10.2012** im Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Verwaltungsamt Planung und Umwelt, während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 bis 12.30 Uhr, montags 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. In dieser Zeit können Vorschläge zu den Planungsabsichten vorgebracht werden.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Vorhaben-Entwurf auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne unter www.loehne.de veröffentlicht ist.

Löhne, den 05.09.2012

Veröffentlicht am: 11.09.2012

Stadt Löhne

Im Auftrag

gez. Helten (Baudezernent)

170

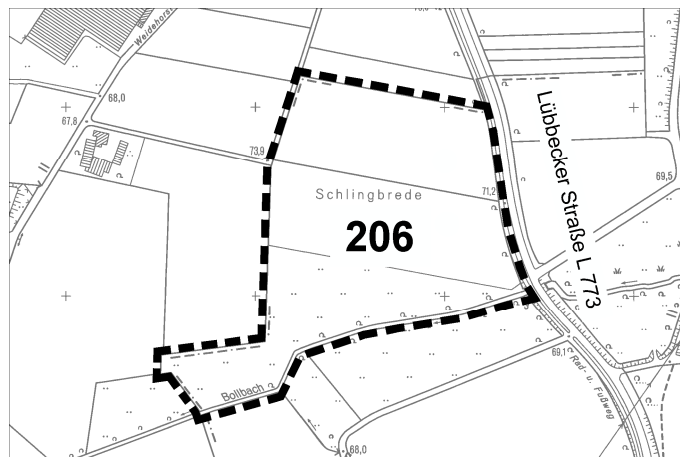
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 206 der Stadt Löhne „Gewerbepark Am Wiehen – Teilbereich Löhne“ - Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 206 der Stadt Löhne „Gewerbepark Am Wiehen – Teilbereich Löhne“ erneut öffentlich auszulegen. Planungsziel ist die Ausweisung gewerblicher Bauflächen zur Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes zwischen der Stadt Löhne und der Gemeinde Hüllhorst.

Das Plangebiet wird in etwa wie folgt begrenzt:

Im Norden: ausgehend vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Gemarkung Mennighüffen, Flur 1, Nr. 125 entlang der nördlichen Grenze in östliche Richtung bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des selbigen Flurstücks,
im Osten: in südliche Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 125, 123 und 55 (Bollbach) bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 55,
im Süden: in westliche Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 55 bis zu dessen südwestlichem Grenzpunkt,
im Westen: in nördliche Richtung entlang der westlichen Grenze der Flurstücke Nr. 55, 123 und 125 bis zum Ausgangspunkt.

Die Grenzen des Bebauungsplan-Entwurfes sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Verwaltungsamtes Planung und Umwelt verbindlich.



Der vorgenannte Plan sowie die Planbegründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Prüfung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 4a (3) BauGB in der Zeit vom

19. September 2012 bis einschließlich 26. Oktober 2012

im Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Planung und Umwelt, Zimmer-Nr. U 169 während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogene Informationen:

- Umweltbericht inkl. artenschutzrechtlicher Prüfung
- Bodengutachten
- Verkehrstechnische Einschätzung

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 206 liegen mit aus:

- Kreis Herford (Schreiben vom 07.12.2010) zu Kompensationsmaßnahmen, Artenschutz und Gestaltungs- / Entwicklungsplan
- Landesbetrieb Wald und Holz (Schreiben vom 25.11.2010) zu möglichen

Kompensationsmaßnahmen

- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Schreiben vom 24.11.2010) zu Ausgleichsflächen
- Bezirksregierung Detmold (Schreiben vom 26.11.2010) zu Ausgleichsflächen
- Geologischer Dienst NRW (Schreiben vom 19.11.2010) zu Auswirkungen und Wechselwirkungen durch Versiegelung des Wassereinzugsgebietes für das Tal-Sieksystem Bollbach, Bodenverlust und möglichen Kompensationsmaßnahmen
- Bürgerin (Schreiben vom 01.03.2012) zu verkehrstechnischen Auswirkungen und Immissionsbelastung
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Schreiben vom 07.02.2012) zu landwirtschaftlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen
- Werre-Wasserverband (Schreiben vom 28.02.2012) zu einer möglichen Hochwassergefährdung

Während der öffentlichen Auslegung kann jedermann bei der o. a. Dienststelle Stellungnahmen zu den beabsichtigten Bebauungsplanfestsetzungen vorbringen. Gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung und Umweltbericht auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne unter www.loehne.de veröffentlicht und eine Online-Beteiligung möglich ist.

Löhne, den 06.09.2012

veröffentlicht am: 11.09.2012

Stadt Löhne

Im Auftrag

gez. Helten (Baudezernent)

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 18.09.2012 und der 10.10.2012.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 27, -13 88 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.